



FAQ-Nummer – 24-006

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 24-15 Wärmetechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: 3.11, Absatz 5

Thema: Sicherheitsabstände und Wände hinter Feuerungsaggregaten

Beschlussdatum: 27.03.2019

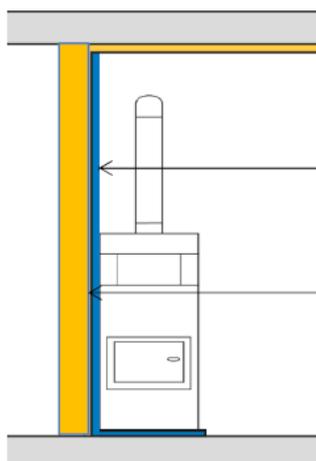
Frage:

Die Brandschutzrichtlinie 24-15 „Wärmetechnische Anlagen“ macht in Ziffer 3.11 Absatz 5 folgende Aussage: Die Sicherheitsabstände gelten auch zu Bauteilen aus Baustoffen der RF1, die nicht dauerwärmebeständig oder die weniger als 60 mm dick sind.

Dürfen demnach Feuerungsaggregate direkt an Bauteile aus Baustoffen der RF1, die dauerwärmebeständig oder dicker als 60 mm sind angebaut werden?

Antwort ABSV:

Es ist mindestens der halbe Sicherheitsabstand einzuhalten (BSR 24-15 Ziffer 3.11 Abs. 6). Kleinere Abstände oder der direkte Anbau des Feuerungsaggregates sind nur mit einer Zustimmung des Systemhalters möglich. Weitergehende oder strengere Anforderungen seitens Systemhalter auf Leistungserklärungen (DoP) oder auf Einbauanleitungen sind einzuhalten und zusätzlich ist die untenstehende Skizze zu beachten.



Baustoff RF1, dauerwärmebeständig Dicke $\geq 60\text{mm}$

Der Anbau der Feuerungsanlage ist nur mit einer Zustimmung des Systemhalters der Feuerungsanlage möglich. Die brennbare Wandkonstruktion darf bei bestimmungsgemäsem Betrieb der Feuerungsanlage eine Temperatur von nicht mehr als 85°C aufweisen. Sollte diese Temperatur überschritten werden, müssen die Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert